

Entgelt für den Erwerb von Nutzungsrechten

(Auszug aus der Entgeltordnung zur Friedhofsordnung für den Bestattungswald am Ketzernborn der Stadt Rosbach in der Fassung vom 29.09.2015)

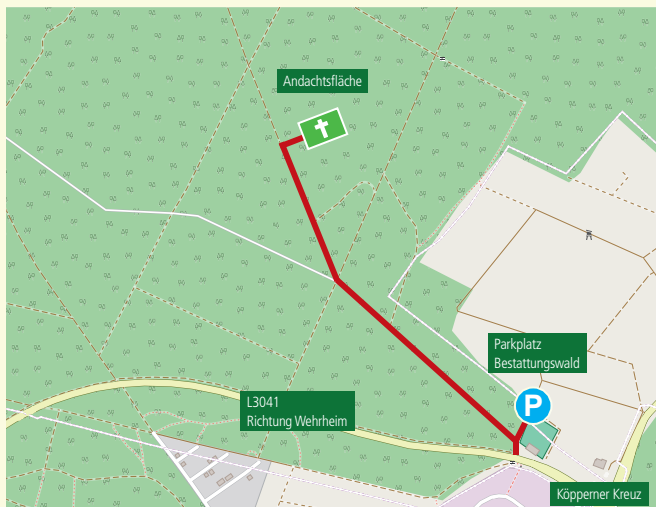
Das Entgelt beträgt

- a) 4.800,00 Euro für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlbaum (bis zu 8 Grabstätten).
 - b) 600,00 Euro für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum.
 - c) 450,00 Euro für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Grabstätte an einem Basisplatzbaum.
2. Vorgenannte Entgelte ermäßigen sich für Personen, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes mit erstem Wohnsitz in Rosbach v.d.Höhe gemeldet sind oder das Nutzungsrecht im Zusammenhang mit der Beisetzung eines oder einer Angehörigen erwerben möchten, der oder die zum Zeitpunkt des Ablebens mit erstem Wohnsitz in Rosbach v.d.Höhe gemeldet war oder bis zur Aufnahme in einem Pflegeheim Einwohner von Rosbach v.d.Höhe (1. Wohnsitz) gewesen war, auf
- a) 4.000,00 Euro (beim Erwerb des Nutzungsrechtes eines Wahlbaumes).
 - b) 500,00 Euro (beim Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum).
 - c) 375,00 Euro (beim Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte an einem Basisplatzbaum).
3. Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte an einem Sternenkinderbaum ist kostenfrei.

Bestattungsentgelt

1. Für eine Urnenbestattung wird ein Entgelt in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Dieses Entgelt enthält die formelle Abwicklung der Bestattung und Öffnung des Grabes durch die Stadt. Die Beisetzung der Urne und die Schließung des Grabes erfolgt durch einen von den Angehörigen beauftragten fachgeprüften Bestatter.
2. Die Bestattung eines totgeborenen Kindes (Sternenkind) ist kostenfrei.

Anfahrt



Anfahrt: Über B455 Richtung Friedrichsdorf-Köppern, am Köpperner Kreuz Richtung Wehrheim (L3041), nach ca. 250 m rechts - Parkplatz Bestattungswald am Ketzernborn, zur Andachtsfläche ca. 600 m Fußweg.

Auskünfte



Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe
Frau Grein
Homburger Straße 64 | 61191 Rosbach v.d.H.
Tel.: 06003 82233 | Fax: 06003 82238
grein@rosbach-hessen.de



BESTATTUNG IN FREIER NATUR

Informationen
„Bestattungswald am Ketzernborn“



Baumgrabstätten

Baumgrabstätten im Bestattungswald am Ketzerborn dienen ausschließlich Urnenbeisetzungen an bestehenden oder neu zu pflanzenden Bäumen. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

Es können bis zu acht Urnen pro Baum beigelegt werden.

Es werden Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, eingebracht. Die Urnen müssen aus einem verrottbaren Material bestehen. Alle Grabstätten bleiben bei der Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

Es werden folgende Baumgrabstätten zur Verfügung gestellt:

a) an einem Wahlbaum

Ein Baum als Ruhestätte für eine Einzelperson, eine Familie oder einen bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis. Das Nutzungsrecht ist für bis zu acht Urnen spätestens vor der ersten Bestattung zu erwerben.

b) an einem Gemeinschaftsbaum

Ein Baum als Ruhestätte für bis zu acht Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

c) an einem Basisplatzbaum

Ein Baum als Ruhestätte für bis zu acht Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

d) an einem Sternenkinderbaum

Ein Baum als Ruhestätte für die Bestattungen von totgeborenen Kindern (sog. Sternenkinder). Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.



Nutzungsrecht/Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Friedhofsverwaltung und Aushändigung einer Graburkunde vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten Bäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren ab Eröffnung des Bestattungswaldes am Ketzerborn verliehen.
2. Das Nutzungsrecht an Wahlbäumen bezieht sich auf den in der Graburkunde bezeichneten Berechtigten und maximal 7 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.
3. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen sowie an Sternenkinderbäumen wird auf 8 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
4. Das Nutzungsrecht an einem Basisplatzbaum wird auf 8 Einzelruhestätten (Basisplätze) beschränkt. Abweichend von den übrigen Bestattungsbaumarten gelten hier generell eine Ruhefrist und ein Nutzungsrecht von 20 Jahren ab dem Tag der Beisetzung. Der Erwerb eines Basisplatzes ist auch ohne Anlass eines Sterbefalles möglich, ohne dass die Frist beginnt.
5. Die Ruhefrist der Urnen beträgt 20 Jahre.

Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald am Ketzerborn darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten und Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen
(Arbeiten der Forstverwaltung ausgenommen)

